

REMEX GmbH // Betriebsstätte Deponie Kerpen
 Haus Forst // 50170 Kerpen
 T+49 2275 9220-72 // F+49 2275 9220-73
 klaus.willms@remex.de // remex.de

Öffnungszeiten Waage:
 Mo.-Fr. 07.00 - 16.00 Uhr

Annahme von Abfall der Klasse DK I

Grenzwerte/Untersuchungsumfang gem. DepV, Anh. 3, Tab. 2, Sp. 6

Nr.	Parameter	Einheit	DK I
1	Organischer Anteil des Trockenrückstands der Originalsubstanz ²⁾		
1.01	Glühverlust	Masse% TM	≤ 3 ^{2a) 3) 4) 5)}
1.02	TOC	Masse% TM	≤ 1 ^{2a) 3) 4) 5)}
2	Feststoffkriterien		
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,4 ⁵⁾
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5-13
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l	≤ 50 ^{3) 10)}
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,2
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,2
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,05
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 1
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,2
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,005
3.10	Zink	mg/l	≤ 2
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 1500
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 2000
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,1
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 5
3.15	Barium	mg/l	≤ 5 ¹³⁾
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,3
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,3 ¹³⁾
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,03 ¹³⁾
3.18b	Antimon-Co-Wert ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,12 ¹³⁾
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,03 ¹³⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	≤ 3000

²⁾ Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

^{2a)} Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse% oder beim TOC bis 3 Masse% zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.

³⁾ Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn

a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubs oder des Baggergutes zurückgeht,

b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als fünf Volumenprozent ausmachen,

c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt,

d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und

e) dass Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.

⁴⁾ Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen,

Hochöfen, Schachthöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal fünf Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.

- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 12) Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe angelagert oder eingesetzt werden.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

Sofern aufgrund von Art und Herkunft des Abfalls eine Belastung mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parametern nicht auszuschließen ist, sind die Abfälle zusätzlich auf die nachfolgenden Parameter im Feststoff zu untersuchen

Nr.	Parameter	Einheit	Orientierungswert DK I 1*
4	Feststoffkriterien		
4.01	BTEX	mg/kg	30
4.02	PCB ₇	mg/kg	5
4.03	MKW	mg/kg	4000
4.04	PAK ₁₆	mg/kg	500
4.05	LHKW	mg/kg	10
4.06	PCCD/PCDF	µg/kg	5
4.07	PFC	µg/kg	Prüfung im Einzelfall

*1 Orientierungswerte gemäß Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffen – Vollzugshilfe, Stand 6. Dezember 2011, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen